

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Rat der Gemeinde EBERSDORF hat in seiner Sitzung am 02.07.1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dorfmitte" im OT. Neu-Ebersdorf beschlossen.

Ortsübliche Bekanntmachung am

EBERSDORF, den 15. 10. 1998

gez. Wiebusch
Bürgermeister

Planunterlage Kartengrundlage: Rahmen-Flurkarte (N) Maßstab: 1 : 1.000
Liegenschaftskarte: Gemarkung Neu-Ebersdorf, Flur 2

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.11.96). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

BREMERVÖRDE, 03.09.1997

gez. Melzer
Katasteramt

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von GULEKE + PARTNER * Büro für kommunale Entwicklungsplanung 21640 HORNEBURG

GULEKE + PARTNER
Büro für kommunale Entwicklungsplanung
21640 Horneburg
Telefon 0411 26991 - Fax 26990

HORNEBURG, 04/97

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde EBERSDORF hat in seiner Sitzung am 19.12.1997 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung haben vom 07.01.1998 bis 09.02.1998 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

EBERSDORF, den 15. 10. 1998

gez. Wiebusch
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde EBERSDORF hat die 1. Änderung des Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 25.02.1998 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

EBERSDORF, den 15. 10. 1998

gez. Wiebusch
Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 (1 und 3) BauGB am 16. 10. 1998 angezeigt worden.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB mit Maßgaben / mit Auflagen der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

ROTENBURG, den 28. 10. 1998
Bremervörde

Landkreis Rotenburg (W)
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage
(Rehsam)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser 1. Änderung des Bebauungsplan der Gemeinde EBERSDORF ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den LANDKREIS ROTENBURG bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde EBERSDORF ist damit am rechtsverbindlich geworden.

EBERSDORF, den

Bürgermeister

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist die Verletzung der in § 214 (1) Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

EBERSDORF, den

Bürgermeister

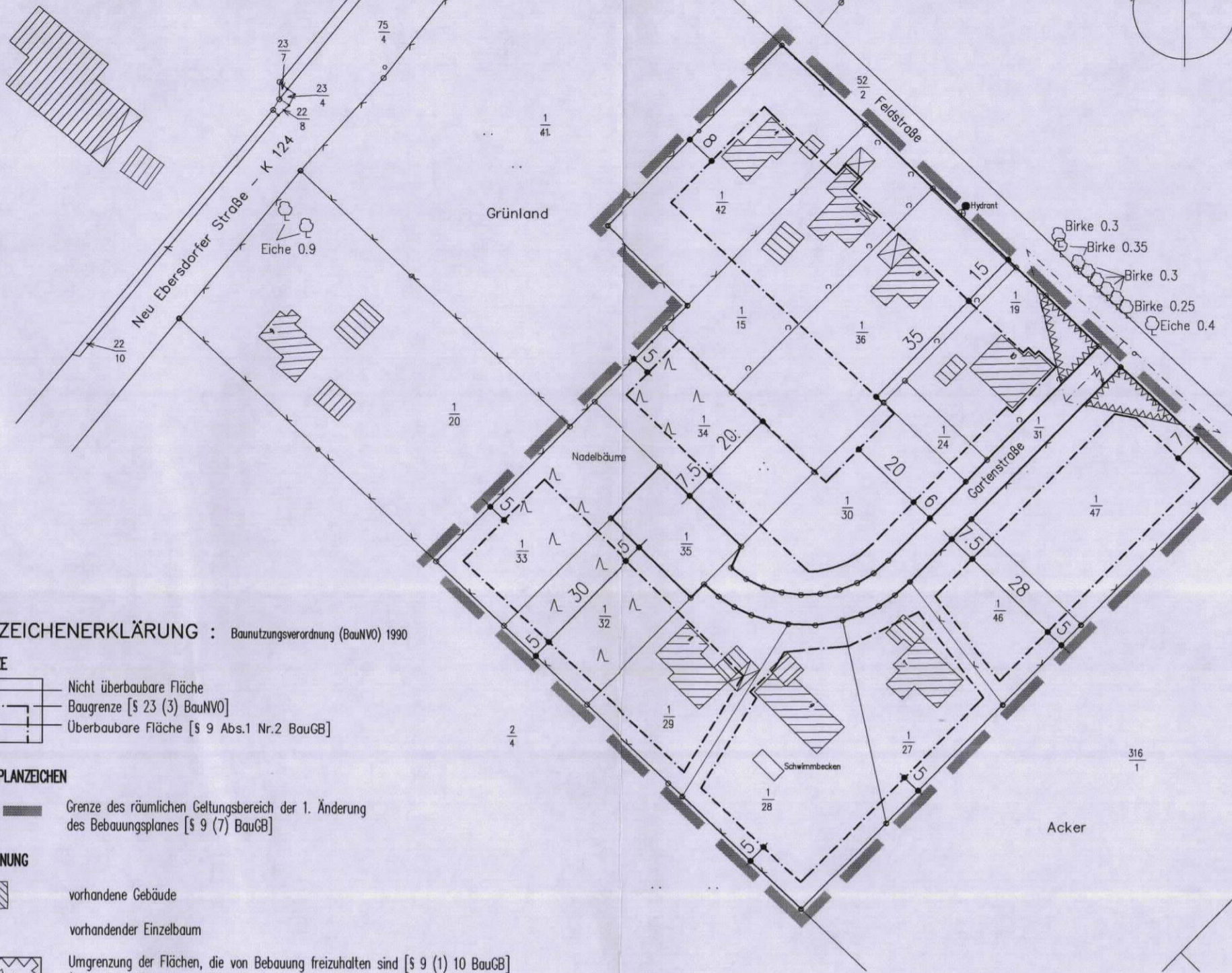
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist die Verletzung der in § 214 (1) Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

EBERSDORF, den

Bürgermeister

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN :

MASSTAB: 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG : BauNVO 1990

BAUGRENZE

- Nicht überbaubare Fläche
- Baugrenze [§ 23 (3) BauNVO]
- Überbaubare Fläche [§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB]

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes [§ 9 (7) BauGB]

KENNZEICHNUNG

- vorhandene Gebäude
- vorhandener Einzelbaum
- Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind [§ 9 (1) 10 BauGB] (s. textliche Festsetzung Ziffer 13 der Legende zum Ursprungsplan)

SATZUNG / PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde EBERSDORF die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dorfmitte" im OT. Neu-Ebersdorf bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen als Satzung beschlossen :

§ 1 GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG

Der Änderungsbereich umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Dorfmitte" im Ortsteil Neu-Ebersdorf der Gemeinde Ebersdorf in der Fassung der Bekanntmachung von 1968.

§ 2 INHALT DER ÄNDERUNG

- 2.1 Anpassung der Baugrenzen an vorhandene Hauptgebäude einschließlich der Vergrößerung der überbaubaren Flächen (§ 23 BauNVO)
- 2.2 Die Festsetzung zur Stellung der Gebäude (Firstrichtung : vgl. Ziffer 5 der Legende zum Ursprungsplan) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

EBERSDORF, 25.02.1998 (DS)

gez. Wiebusch

Bürgermeister

GEMEINDE EBERSDORF

SAMTGEMEINDE GEESTEQUELLE
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"DORFMITTE"
OT. NEU-EBERSDORF**

1. ÄNDERUNG

GULEKE + PARTNER

BÜRO FÜR KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG

21640 HORNEBURG, VORDAMM 12-14
PARTNER BEI STADT-LAND-FLUSS

04163 - 3147 / 7731
PLANER + ARCHITEKTEN